

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung für die
„Modulstudien Naturale“
an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
— POM/SN —
Vom 26. Juni 2017**

geändert durch Satzung vom
30. Juli 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich; Ziele.....	1
§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang	1
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht	2
§ 5 Zulassung zu den Prüfungen.....	2
§ 6 Prüfungen.....	2
§ 7 Wiederholung von Prüfungen	2
§ 8 Transcript of Records, Zertifikat.....	2
§ 9 Inkrafttreten; Experimentierklausel	2
Anlage Modulangebot „Modulstudien Naturale“	4

§ 1 Geltungsbereich; Ziele

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte der Modulstudien Naturale an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 **BayHSchG** sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen.

(2) Die Modulstudien Naturale dienen einem zielorientierten und erfolgreichen Einstieg in die Bachelorstudiengänge der Naturwissenschaftlichen Fakultät für Studienanfängerinnen und -anfänger sowie der Förderung der Durchlässigkeit zwischen den naturwissenschaftlichen Disziplinen.

§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang

(1) ¹Die Aufnahme der Modulstudien Naturale ist zum Sommersemester und Wintersemester zulässig. ²Nach einmal erfolgter Immatrikulation ist eine erneute Immatrikulation in die Modulstudien Naturale nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 1 Semester; eine einmalige Rückmeldung ist möglich. ²Der Umfang der im Rahmen der Modulstudien Naturale angebotenen Module

richtet sich nach der **Anlage**.³Zum erfolgreichen Bestehen der Modulstudien Naturale sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachzuweisen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Für den Zugang zu den Modulstudien Naturale gelten dieselben Voraussetzungen wie für den grundständigen Studiengang, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist (Art. 43 Abs. 9 **BayHSchG**).²Darüber hinaus bestehende Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt.

§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht

(1) Für die Modulstudien Naturale ist der Prüfungsausschuss desjenigen Studiengangs zuständig, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

(2) Die Regelungen in den für das jeweilige Modul geltenden Studien- und Prüfungsordnungen finden für die Modulstudien entsprechende Anwendung, soweit diese den Grundsätzen der Modulstudien nicht widersprechen bzw. in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Immatrikulation in die Modulstudien Naturale gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Modulstudien Naturale als zugelassen.²Die Zulassung ist zu versagen, soweit eine Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung bereits in einem Studiengang oder im Rahmen sonstiger Studien erfolgt ist.

§ 6 Prüfungen

Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine im Rahmen der Modulstudien Naturale nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 **BayHSchG**).²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der Modulstudien Naturale bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

(3) Für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung ist eine Immatrikulation nicht erforderlich.

§ 8 Transcript of Records, Zertifikat

¹Der Nachweis über die im Rahmen der Modulstudien Naturale erfolgreich abgelegten Modulprüfungen erfolgt über ein Transcript of Records.²Sofern von den zum erfolgreichen Bestehen der Modulstudien Naturale nachzuweisenden 30 ECTS-Punkten Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten gemäß der **Anlage** erfolgreich abgelegt wurden, wird zusätzlich ein „Zertifikat Modulstudien Naturale“ ausgestellt, das von der bzw. dem Modulstudienverantwortlichen zu unterzeichnen ist.

§ 9 Inkrafttreten; Experimentierklausel

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.²Sie gilt für alle Studierenden, die die Modulstudien Naturale ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.³Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 ist die Aufnahme der Modulstudien im Studienjahr 2017/2018 auch im Wintersemester zulässig.

(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die die Modulstudien Naturale ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

(3) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 außer Kraft. ²Die Modulstudien Naturale nach dieser Prüfungsordnung sind rechtzeitig vor Außerkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Hinblick auf deren Fortführung durch die Naturwissenschaftliche Fakultät zu evaluieren.

Anlage Modulangebot „Modulstudien Naturale“

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					ECTS-Punkte	Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung
			V	Ü	P	S	T		
Wahlpflichtbereich für Zertifikatserwerb	Grundlagen der Zellbiologie und Genetik	gem. FPOILS						7,5	gem. FPO Integrated Life Sciences (FPOILS)
	Molekularbiologie	gem. FPOILS						7,5	gem. FPO Integrated Life Sciences (FPOILS)
	Einführung in die Chemie	gem. FPOILS						5	gem. FPO Integrated Life Sciences (FPOILS)
	Experimentalphysik	gem. FPOCBI						7,5	gem. FPO Chemie- und Bioingenieurwesen (FPOCBI)
	Physik 1	gem. FPOChem						5	gem. FPO Chemie (FPOChem)
	Experimentalphysik I	gem. FPONT						5	gem. FPO Nanotechnologie (FPONT)
	Experimentalphysik I	gem. FPOEEI						5	gem. FPO Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (FPOEEI)
	Physik	gem. FPOGeo						5	gem. FPO Geowissenschaften (FPOGeo)

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					ECTS-Punkte	Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung
			V	Ü	P	S	T		
Wahlpflichtbereich für Zertifikatswerb	Mathematik	gem. FPOGeo					5	gem. FPO Geowissenschaften (FPOGeo)	
	Übungsprogramm Mathematik für Naturwissenschaftler	Übungen zum Modul: Mathematik für Naturwissenschaftler	4				5	Wöchentliche Übungsblätter (unbenotet)	
	Das System Erde für Naturwissenschaftler	gem. PO ZS Geo LA					5	gem. PO Zusatzstudien „Geowissenschaften im Lehramt“ ZS Geo LA	
	Minerale und Gesteine für Geographen	Minerale und Gesteine (für Studierende Geographie)	1	2				5	Klausur (90 Minuten)
Geländeübung I und II zur LV Minerale u. Gesteine (für Studierende Geographie)		1							
Wahlbereich	Wahlmodul 1 ¹	je nach Modul					10	je nach Modul ⁴	
	Wahlmodul 2 ¹	je nach Modul						je nach Modul ⁴	
	Schlüsselqualifikationsmodul 1 ^{2;3}	je nach Modul					10	je nach Modul ⁴	
	Schlüsselqualifikationsmodul 2 ^{2;3}	je nach Modul						je nach Modul ⁴	
	Sprachkurse aus dem Angebot der vhb bzw. des Sprachenzentrums	je nach Modul					10	je nach Modul ⁴	
Summe der zu erwerbenden ECTS-Punkte:							30		

¹ Die Auswahlmöglichkeiten werden auf der Homepage der „Modulstudien Naturale“ rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

² Die Schlüsselqualifikation können frei aus dem Angebot der FAU gewählt werden.

³ Alternativ können Schlüsselqualifikationsmodule mit geringerem Umfang kombiniert werden.

⁴ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.